

Gemeindeamt Krenglbach

4631 Krenglbach, Krenglbacher Str. 9
tel: 07249-46013, fax 07249-46013-85
e-mail: gemeinde@krenglbach.at
homepage: www.krenglbach.at
DVR: 0059820 - UID-Nr. ATU 23480105



Krenglbach, am 23. Februar 2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ GemO. 1990, i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Krenglbach in der Sitzung vom 22. Februar 2018 folgende Verordnung beschlossen hat:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

**für den öffentlichen Kindergarten und die Krabbelstube der Gemeinde Krenglbach,
beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 22. Februar 2018.**

I. Betrieb einer Krabbelstube und eines Kindergartens

- 1) Die Gemeinde Krenglbach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 94/2017 i.d.g.F., mit dem Sitz in Krenglbach, Anton-Reidinger-Weg 5 bzw. Krenglbacher Straße 21 (Krabbelstube).
- 2) Der Kindergartenbetrieb wird in der Osterwoche, an schulfreien Tagen und in den beiden ersten Augustwochen in Form eines eingeschränkten Journdienstes geführt. Eine Bestätigung des Dienstgebers ist vorzulegen. Bei besonderem Bedarf kann von der Regelung der Berufstätigkeit abgesehen werden.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2) Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September.
- 3) Im Anschluss an die Hauptferien wird, bei entsprechendem Bedarf, der Kindergarten für die maximale Dauer von 2 Wochen in Form eines Journdienstes geführt.
- 4) Die Weihnachts- und Osterferien richten sich nach den Ferientagen der Volksschule Krenglbach.
Während der Weihnachtsferien ist die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen. Das Betreuungsangebot (Transport und Essen) an den schulautonomen Tagen sowie den Ferien wird für jedes Arbeitsjahr gesondert bekanntgegeben. Der Kindergartentransport wird in den Osterferien und am Pfingstdienstag nur bei einer Mindestanzahl von 7 Buskindern angeboten.

III. Öffnungszeit

- 1) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Donnerstag von 06:45 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:45 bis 15:00 Uhr.
 - a) für Halbtagskinder von 06:45 bis 12:00 Uhr,
 - b) für Halbtagskinder mit Mittagsbetreuung von 06:45 bis 13:30 Uhr,
 - c) für Ganztagskinder von 06:45 bis 16:00 Uhr bzw. am Freitag bis 15:00 Uhr.
- 2) Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr.
- 3) Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4) Die Aufenthaltsdauer der unter dreijährigen Kinder sollte sechs Stunden täglich nicht überschreiten, um eine Belastung bzw. Überforderung der jungen Kinder mit der Grupsituation im Kindergarten zu vermeiden.
- 5) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

- 1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 2) In der Kinderbetreuungseinrichtung wird bei Bedarf eine alterserweiterte Kindergarten-Gruppe mit Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr geführt, wenn die Mindestkinderanzahl von 10 Kindern zwischen drei und sechs Jahren gegeben ist und alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder zwischen drei und sechs Jahren aufgenommen werden können.
- 3) Für die Aufnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens Ende März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 4) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate) - wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - e) Bestätigung über die Karenzzeit, Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren).
- 5) Die begrenzte Anzahl an freien Kindergartenplätzen in der Krabbelstube sowie in der alterserweiterten Gruppe für Kinder zwischen dem zweiten und dem dritten Lebensjahr wird nach Berufstätigkeit der Eltern, Alter des Kindes und nach sozialen Gesichtspunkten von der Gemeinde Krenglbach gereiht.
- 6) Die Gemeinde Krenglbach entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 7) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 8) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht

werden. Freie Kinderbetreuungseinrichtungsplätze sind eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 1) Die Eltern haben für den Kindergartenbesuch oder den Besuch einer Krabbelstübengruppe entsprechend der Tarifordnung einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 2) Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Öö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

- 1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 2) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 3) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen. Für kindergartenpflichtige Buskinder haben die Eltern dafür zu sorgen, dass die 20 Wochenstunden eingehalten werden.
- 4) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung,
 - oder durch telefonische Verständigung,
 - oder ein ärztliches Attest, zu belegen.
- 5) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe gemäß Punkt 4) hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- 6) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.
- 7) Eltern, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Krenglbach und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 1) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
- 4) die Eltern eines unter dreijährigen Kindes, welches die Krabbelstube oder die alterserweiterte Kindergruppe besucht, nicht innerhalb einer 3-monatigen Frist (gerechnet vom Eintrittsdatum) keinen Nachweis über Berufstätigkeit oder Ausbildung erbringen kann.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 3) Weiters lädt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einem Elternabend ein.
- 4) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 5) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber der Gemeinde Krenglbach ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern haben mit der Gemeinde Krenglbach und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu benachrichtigen.

- 3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube und den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 4) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Von dieser Regelung sind jene Kinder ausgenommen, welche mit dem Kindergartenbus befördert werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages gemäß Pkt. VI 3) der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
- 5) Die Eltern haben der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Kinderbetreuungspersonal nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- 6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die gruppenführende Kindergartenpädagogin unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 7) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube bzw. des Kindergartens verbringt.
- 8) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen und Veranstaltungen, welche außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen stattfinden, haften die Eltern oder deren Beauftragten für die Aufsichtspflicht.
- 9) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen. Das Kind ist an die Begleitperson beim Kindergartenbus zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 10) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

- 1) Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2) Daher müssen die Eltern für jedes Kind, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, **jährlich** eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Beginn der Kinderbetreuungseinrichtung am 1. September vorlegen. Das diesbezügliche Formular wird den Eltern bei der Kindergarteneinschreibung bzw. im Sommer eines jeden Jahres übermittelt.
- 3) Die Gemeinde Krenglbach hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 4) Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit einer Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Kindergartentransport

- 1) Der Kindergartentransport ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Krenglbach. Der Transport hat gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches zu erfolgen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Durchführung des Kindergartentransportes besteht nicht.
- 2) Der Kindergartentransport steht für Kindergartenkinder zur Verfügung, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die Einstiegsstelle im Gemeindegebiet von Krenglbach liegt.
- 3) Die Entfernung zwischen Einstiegsstelle und Kindergarten muss mindestens 1 km betragen. Die Gemeinde Krenglbach ist berechtigt, den Kindergartenkindern den Bustransport zu untersagen, sofern kein regelmäßiger Bedarf, eingeschränkte Transportfähigkeit des Kindes oder sonstige wichtige Gründe bestehen, die einen Bustransport ausschließen.
- 4) Die Anmeldung zum Kindergartentransport hat bei der Einschreibung zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können nur bei freien Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

XIII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

- 1) Im letzten Kindergartenjahr kann nach Einverständnis durch die Eltern eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

- 2) Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der OÖ Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der OÖ Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

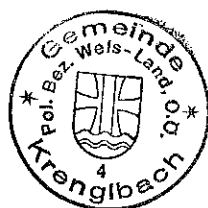
XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XV. Inkrafttreten

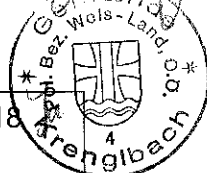
Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. März 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (zuletzt vom Gemeinderat am 19. Mai 2016 beschlossen) außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann



Angeschlagen am: 23. Februar 2018
Abgenommen am: 12. März 2018